

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Nr. 18.

Dienstag, den 16. April.

1861.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag. — Preis vierteljährlich 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr. — Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Riesa, als auch in Strehla bei Herrn Schuhmachermstr. Lippert jederzeit entgegengenommen.

### Bekanntmachung.

Diesjenigen Communen und Privaten, welche für das laufende Jahr militairische Flurschutz-Commandos wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche zunächst spätestens bis zum

**31. Mai dieses Jahres**

anher einzureichen.

Bei später eingehenden Gesuchen dieser Art, haben die Bittsteller es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anträge entweder gar nicht oder nur später, als es gewünscht wird, Berücksichtigung finden.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Grimma, den 6. April 1861.

Carl von Weld.

### Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte sollen künftigen

**24. April d. J.**

von Vormittags 9 Uhr an, in dem sub Cat. Nr. 97 am hiesigen Markte gelegenen Wohnhause verschiedene zum Nachlasse der verstorbenen Frau Bäckermeister Wolf gehörige Haus- und Wirthschaftsgeräthe an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung in gangbaren Münzsorten verauctionirt werden, was unter Hinweis auf das an hiesiger Amtsstelle aushängende Verzeichniß über die zu verauctionirenden Gegenstände hiermit bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt Strehla, am 10. April 1861.

Hängschel.

Klahre.

### Bekanntmachung.

Zur Verschönerung der Stadt und zur Erlangung eines hier mangelnden angenehmen Spazierganges haben wir die neue Kaiserbergstraße mit Kastanien und Akazien bepflanzen lassen. Indem wir diese Anpflanzung dem allgemeinen Schutze empfehlen, hoffen wir, im Vertrauen auf den bereits öfters bethätigten Gemeinfinn der Einwohnerschaft und das allgemeine höchst lobenswerthe Streben desselben für den Nutzen der Stadt, daß jeder hiesige Einwohner nach Kräften dazu beitragen werde, Schaden von dieser Baumpflanzung abzuwenden und das Gedeihen derselben möglichst zu befördern.

Wir besürchten zwar nicht, daß Diebstähle und Beschädigungen der Bäume und Pfähle vorkommen werden, wollen aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Vergehen nach dem bezüglichen Gesetze vom 11. August 1855 resp. nach Art. 330 des Strafgesetzbuches mit harten Geld- und Gefängnißstrafen bedroht sind.

Wer ein solches gegen die genannte Anpflanzung verübtes Vergehen dergestalt zur Anzeige bringt, daß der Thäter darauf bestraft werden kann, soll von uns eine angemessene Belohnung erhalten, welche vom Thäter zu erstatten ist.

Riesa, den 11. April 1861.

Der Stadtrath.

Steger, Bürgermeister.

### Tagesgeschichte.

Dresden, 11. April. Die heutige Nummer der „Constit. Zeitung“ enthält einen Redaktionsartikel, in welchem behauptet wird, daß im Lande mehrfach an eine polizeiliche Beaufsichtigung des Briefverkehrs geglaubt werde. Das „Dr. J.“ ist in den Stand gesetzt, nachstehend die Aufforderung zu veröffentlichen, welche deshalb aus dem k. Finanz-

ministerium an den Redacteur der „Constitutionellen Ztg.“, Herrn Advocat Siegel, ergangen ist:

„Gew. Wohlgeboren veröffentlichen in der heutigen Nummer der „C. Z.“ (Nr. 83) unter der Ueberschrift: „Ein wohlgemeintes Wort“ einen Aufsatz, in welchem Sie anführen, daß im Lande an eine polizeiliche Beaufsichtigung des Briefverkehrs mehrfach geglaubt werde, wenn auch — wie Sie hoffen — mit Unrecht. Sie bemerken dabei ausdrücklich, daß Ihnen darüber schon sehr zahlreiche und, wie es scheint, berechtigte Klagen zugekommen seien und daß einige der Ihnen mitgetheilten Thatsachen geeignet